

## 25.) M a n d a t,

die Inhibition gesandtschaftlicher Gehalte betreffend,

vom 29<sup>ten</sup> Mai 1829.

**Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen** ic. ic. ic.  
ihm hiermit kund und fügen zu wissen:

Nachdem die Frage entstanden:

ob die Gehalte, welche den von Uns angestellten gesandtschaftlichen Personen ausgesetzt sind, mit Inhibition belegt werden können? und ob namentlich auch auf deren Gehalte die in dem Mandate vom 18<sup>ten</sup> Juni 1823, die Beschränkung der den Gläubigern Königlich Diener vom Civil- und Hofstaate an deren Dienst Einkommen einzuräumenden Rechte betreffend, enthaltenen Vorschriften Anwendung leiden?

so haben Wir Uns bemogen gefunden, darüber nachstehende Anordnungen zu treffen:

## 1.

Die gesandtschaftlichen Gehalte sollen künftig, so lang: die Genusshaber den auswärtigen Posten bekleiden, oder mit der besondern Mission beauftragt sind, ohne Unsere besondere Genehmigung, weder von den Privatgläubigern der gesandtschaftlichen Personen zum Gegenstande der Hülfsvollstreckung angegeben, oder mit Inhibition belegt, noch von den gesandtschaftlichen Personen selbst ihren Gläubigern zur Befriedigung abgetreten werden können.

## 2.

Diese Anordnung mag sich jedoch auf dasjenige Dienst Einkommen, welches die gesandtschaftlichen Personen aus einem andern Titel, als dem ihrer diplomatischen Anstellung oder Beauftragung, etwa zu genießen haben, nicht erstrecken und soll es in Ansehung dessen vielmehr bei den Vorschriften des Mandats vom 18<sup>ten</sup> Juni 1823 sein Bewenden haben.

Auch mögen

## 3.

in dem Falle, wenn eine gesandtschaftliche Person vorher im Hof-, Civil- oder Militärstaate angestellt gewesen ist und einen Gehalt bezogen hat, die Rechte, welche seine Gläubiger auf diesen Gehalt, durch Hülfsvollstreckung, Verkümmern oder Abtretung bereits etwa erworben haben, durch die Anstellung des Schuldners bei einer Gesand-